

## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Instituts für hausärztliche Fortbildung im Deutschen Hausärzteverband (IHF) e.V. für Aussteller

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Institut für hausärztliche Fortbildungen im Deutschen Hausärzteverband (IHF) e.V. (nachfolgend „**IHF**“) und einem Unternehmer als Aussteller (nachfolgend „**Aussteller**“) an Veranstaltungen, Seminaren, Kursen und Konferenzen, live und digital (nachfolgend zusammenfassend „**Veranstaltungen**“).
- 1.2. Diese AGB gelten ausschließlich. Mit dem Abschluss des Vertrags mit dem IHF über die Leistungen (nachfolgend „**Vertrag**“) erkennt der Aussteller diese AGB in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung an, wenn im Vertrag die Einbeziehung dieser AGB vereinbart ist. Dem Aussteller werden diese AGB auf Verlangen jederzeit kostenfrei in Textform (§ 126b BGB) überlassen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn das IHF den Vertrag in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Ausstellers abgeschlossen hat; der Geltung derartiger Geschäftsbedingungen des Ausstellers wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Die alleinige Vertragssprache ist Deutsch. Sofern vom Vertrag oder anderen vertragsbezogenen Dokumenten Übersetzungen in andere Sprachen als Deutsch gefertigt worden sein sollten, ist allein die deutsche Fassung maßgeblich. Leistungssprache ist deutsch.

### 2. Anmeldung und Vertragsschluss

- 2.1. Die Anmeldung an einer veranstaltungsbegleitenden Teilnahme des Ausstellers erfolgt über ein durch das IHF zur Verfügung gestelltes Anmeldeformular und dem darauf angegebenen Übermittlungsweg des IHF.
- 2.2. Die Anmeldung des Ausstellers stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar und wird erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich, die innerhalb von 14 Tagen durch das IHF zu erfolgen hat. Sollte innerhalb der Frist keine Bestätigung erfolgen, kommt ein Vertrag nicht zu Stande.
- 2.3. Das IHF ist frei darin, mit beliebigen, auch im Wettbewerb zum Aussteller stehenden anderen Partnern zusammenzuarbeiten, solange die Pflichten des IHF aus dem Vertrag hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

### 3. Leistungen des IHF

Das IHF erbringt die sich aus dem Anmeldeformular ergebenden Leistungen.

Im Übrigen gilt:

- 3.1. Das IHF stellt dem Aussteller Ausstellungstische in erforderlicher Anzahl, zwei Stühle sowie einen Stromanschluss zur Verfügung. Zusätzlich gefordertes Equipment kann, sofern vorhanden, angefordert werden und wird gesondert durch das IHF in Rechnung gestellt
- 3.2. Das IHF übernimmt die Bewachung der Räumlichkeiten in einem der Veranstaltung und dem Veranstaltungsort angemessenen, marktüblichen Umfang. Die Haftung für Verluste oder Beschädigungen richtet sich nach diesen AGB, hilfsweise nach dem Gesetz („Garderobenhaftung“).
- 3.3. Die allgemeine Beleuchtung des Veranstaltungsortes wird durch das IHF sichergestellt. Soweit vom Aussteller Anschlüsse an die allgemeine Beleuchtung gewünscht werden sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Einrichtung und Verbrauch können dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt werden.

- 3.4. Das Hausrecht steht während der Veranstaltung einschließlich Vorbereitung, Nachbereitung, Aufbau und Abbau ausschließlich dem IHF zu. Sollte das IHF eine Hausordnung erlassen, wird diese dem Aussteller rechtzeitig mitgeteilt und ist von diesem verbindlich zu beachten. Der Aussteller wird die Hausordnung seinen Mitarbeitern und anderen im Zusammenhang mit der Veranstaltung für ihn tätigen Personen rechtzeitig bekanntmachen.
  - 3.5. Das IHF bietet seine Ausstellungsstände grundsätzlich im Zuge der begleitenden Präsenzfortbildung an. Dem IHF steht das Recht zu, bspw. aufgrund von Hygieneschutzmaßnahmen in Pandemiezeiten, die Ausstellungsstände nicht als Präsenzleistung zur Verfügung zu stellen, sondern digital in Form von bspw. digitalen Ausstellungen bei Webinaren und Live-Streamings (nachfolgend „**Online-Veranstaltung**“). In solchen Fällen wird das IHF die erforderliche Software zur Verfügung stellen, für eine Einweisung des Ausstellers sorgen und die Teilnehmer auf die digitalen Ausstellungsstände hinweisen sowie die Standgebühr um 30 % kürzen.
4. Leistungen und Pflichten des Ausstellers
    - 4.1. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des IHF die ihm zugewiesene Fläche ganz oder teilweise unentgeltlich oder entgeltlich an Dritte zu überlassen oder mit einem anderen Aussteller zu tauschen.
    - 4.2. Der Aussteller handelt gegenüber Teilnehmern und Besuchern der Veranstaltung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. An etwaigen zwischen dem Aussteller und Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung abgeschlossenen Verträgen ist das IHF nicht beteiligt. Der Aussteller ist nicht berechtigt Aufträge für das IHF anzunehmen, Erklärungen für das IHF anzunehmen oder abzugeben oder sonst im Namen des IHF tätig zu werden. Dem Aussteller ist bekannt, dass sich das IHF ggf. Dritter bei Vorbereitung und Organisation der Veranstaltung bedient. Diese sind vorbehaltlich einer abweichenden Mitteilung des IHF in Textform nicht zu dessen Vertretung oder sonst zum Handeln für das IHF berechtigt.
      - 1.4.2.1. Der Aussteller ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung für die Ausstattung seiner ihm zugewiesenen Fläche sowie das Handeln seiner Mitarbeiter oder sonst für die Veranstaltung tätigen Personen verantwortlich. Die ihm zugewiesene Fläche darf der Aussteller im Rahmen des Vertrags und der ggf. ergänzend in Textform mit dem IHF getroffenen Absprachen im Interesse eines stimmigen Gesamtbildes für die Veranstaltung gestalten. Eine Überschreitung der Stand- bzw. Flächenbegrenzung und der vorgeschriebenen Aufbauhöhe ist nicht zulässig. Das IHF kann verlangen, dass Ausstellungsstände oder Bauten, deren Aufbau nicht genehmigt sind bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, auf Kosten des Ausstellers geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller dem trotz Gewährung einer angemessenen Frist durch das IHF nicht nach, ist das IHF zur Selbstvornahme auf Kosten des Ausstellers berechtigt.
    - 4.3. Dem Aussteller obliegt die regelmäßige Reinigung seiner ihm zugewiesenen Fläche. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten bei Zuwiderhandlungen des Ausstellers werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.
    - 4.4. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des von dem IHF zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller gemäß dieser AGB, ebenso für die Beschädigung der Stände anderer Aussteller oder von Einrichtungen des IHF. Die Ausstellungsfläche ist im Zustand wie übernommen zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind vollständig vom Aussteller zu beseitigen. Andernfalls ist das IHF berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute oder abgefahrene Ausstellungsgegenstände werden vom IHF auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert. Das IHF haftet für solche Gegenstände nur wie im Annahmeverzug des Ausstellers.

4.5. Kann eine Veranstaltung aus den in diesen AGB genannten Gründen nicht wie üblich als Präsenzveranstaltung erfolgen und entscheidet sich das IHF, die Veranstaltung als Online-Veranstaltung durchzuführen, so ist der Aussteller verpflichtet, in entsprechendem Umfang an der Online-Veranstaltung als Aussteller teilzunehmen. Im Übrigen gilt Ziff. 3.5 dieser AGB.

## 5. Standgebühren, Zahlungen

5.1. Die vom Aussteller zu entrichtende Standgebühr ergibt sich aus dem Anmeldeformular und versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Nicht in den Standgebühren enthalten sind Kosten für An- und Abreise, Verpflegung und Übernachtung. Diese trägt der Aussteller selbst.

5.2. Nach der Anmeldung erhält der Aussteller vom IHF eine ausgewiesene Rechnung über den gebuchten Umfang. Der Rechnungsbetrag ist sofort zahlbar und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.3. Zahlungen erfolgen ausschließlich per Banküberweisung.

5.4. Die Parteien stellen klar, dass der Aussteller von dem IHF keinerlei Vergütung oder Aufwandsersatz erhält. Andere als die im Vertrag bezeichneten Leistungen werden von dem IHF nicht geschuldet.

## 6. Stornierung

6.1. Der Aussteller kann seine Anmeldung bis zu vier (4) Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei stornieren.

6.2. Bei einer späteren Stornierung sind 80 % der Standgebühren an das IHF zu entrichten. Bei einer Stornierung, die erst am Tag der Veranstaltung erfolgt oder bei Nichterscheinen werden 100% der Standgebühren berechnet und zur Zahlung fällig.

6.3. Stornierungen haben entsprechend des auf dem Anmeldeformular angegebenen Übermittlungswegs zu erfolgen. Maßgeblich für die Berechnung ist der Zugang der schriftlichen Stornierung beim IHF.

## 7. Absage von Veranstaltungen

7.1. Das IHF behält sich vor, die veranstaltungsbegleitende Ausstellung bis zu 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. Das IHF prüft, ob die veranstaltungsbegleitende Ausstellung stattdessen als Online-Veranstaltung durchgeführt werden kann und teilt dies dem Aussteller mit.

7.2. Vom Aussteller bereits entrichtete Standgebühren werden grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen auf das vom Aussteller bei der Anmeldung angegebene Konto vollständig erstattet, sofern eine Durchführung als Online-Veranstaltung nach Maßgabe von Ziff. 3.5 nicht in Betracht kommt.

7.3. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Ursachen, die nicht vom IHF zu vertreten sind, werden 50 % der Standgebühren erstattet. Dem Aussteller steht es frei, dem IHF niedrigere Kosten nachzuweisen. Die Erstattung entfällt gänzlich, wenn die Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten durch das IHF auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

7.4. Ein Anspruch auf Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall ist ausgeschlossen, es sei denn, solche Kosten entstehen aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens seitens IHF. Das IHF verpflichtet sich, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles Zumutbare zu unternehmen, um zu einer Behebung oder Begrenzung der Störung beizutragen. Erstattungsansprüche eines Teilnehmers wegen bloß temporärer Störungen einer Veranstaltung (insbesondere bei digitalen Veranstaltungen) sind ausgeschlossen.

## 8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt berechtigt das IHF zur Absage oder Verschiebung der Veranstaltung.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- 8.1. Als höhere Gewalt gelten Feuer, Explosion, Überschwemmung, Sturm, Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo, Demonstrationen am Ausstellungsort, Pandemie (inkl. deren Maßnahmen zur Eindämmung) sowie nicht vom IHF zu vertretende Arbeitskampfmaßnahmen beim IHF oder einem für das IHF im Zusammenhang mit der Veranstaltung tätigen Dienstleister.
- 8.2. Muss das IHF eine Präsenzveranstaltung in Folge höherer Gewalt absagen und entscheidet sich das IHF stattdessen zur Durchführung einer Online-Veranstaltung, gilt der Vertrag im Übrigen unverändert fort. Die Standgebühr für den Aussteller reduziert sich jedoch um 30% gegenüber der vereinbarten Standgebühr; dies gilt nicht bezogen auf vom Aussteller veranlasste und von diesem zu tragende Kosten.
- 8.3. Muss das IHF die Veranstaltung in Folge höherer Gewalt zeitlich verlegen gilt der Vertrag entsprechend des neuen Termins im Übrigen unverändert fort. Kann der Aussteller den Nachweis führen, dass durch die Verlegung der Veranstaltung eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von dem Aussteller bereits fest belegten Veranstaltung ergibt oder ist der Aussteller sonst aus einem wichtigen Grund verhindert, wird der Aussteller auf sein Verlangen aus dem Vertrag kostenfrei entlassen.

## 9. Haftung

- 9.1. Die Haftung der Parteien für die von ihnen ggf. begangenen Pflichtverletzungen richtet sich nach dem Gesetz, sofern in diesen AGB keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 9.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet das IHF für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, die zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Aussteller vertraut oder berechtigterweise vertrauen darf. Dabei ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt und die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen greifen nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das IHF einen Mangel arglistig verschwiegen oder ausnahmsweise eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit anwendbar.
- 9.3. Für Pflichtverletzungen des Ausstellers haftet der Aussteller selbst. Der Aussteller stellt das IHF von sämtlichen auf Zahlung gerichteten Ansprüchen frei, die gegen das IHF wegen einer Rechtsverletzung des Ausstellers im Zusammenhang mit den Veranstaltungen geltend gemacht werden. Der Aussteller übernimmt auf erstes Anfordern alle dem IHF entstehenden und angemessenen Kosten, die hieraus resultieren, insbesondere die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung. Dies gilt nicht, wenn der Aussteller die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Andere Ansprüche des IHF bleiben unberührt.
- 9.4. Das IHF übernimmt keine Garantien im Zusammenhang mit der Veranstaltung.
- 9.5. Für Handlungen seiner Mitarbeiter oder sonst für den Aussteller im Zusammenhang mit der Veranstaltung tätigen Personen haftet der Aussteller wie für eigene Handlungen.

## 10. Geheimhaltung und Datenschutz

Beide Parteien werden die anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz beachten und die Geheimhaltung vertraulicher Informationen gewährleisten. Bei Bedarf werden die Parteien insoweit eine separate Geheimhaltungsvereinbarung nach den Vorgaben des GeschGehG abschließen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Das IHF ist berechtigt, ihre Leistungen und Pflichten aus diesem Vertrag auch durch Dritte oder mit deren Unterstützung zu erfüllen. In diesem Fall steht das IHF für das Handeln der Dritten wie für eigenes Handeln ein und wird sicherstellen, dass die von ihm eingeschalteten Dritten die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten erfüllen werden.
- 11.2. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Formklausel. Der Vorrang individueller Nebenabreden bleibt unberührt.
- 11.3. Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch eine der Parteien bedarf der vorherigen Zustimmung durch die jeweils andere Partei in Textform, welche diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf.
- 11.4. Auf die gesamte Vertragsbeziehung der Parteien sowie auf die von den Parteien hierunter erbrachten Leistungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts Anwendung; Art. 3 Abs. 3, Abs. 4 Rom-I-VO bleiben unberührt.
- 11.5. Gerichtsstand ist Sitz des IHF.
- 11.6. Sollten einzelne oder mehrere Regelungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem von den Parteien bei Abschluss des Vertrags Gewollten wirtschaftlich am Nächsten kommen. Entsprechendes gilt bei einer von den Parteien nicht bedachten Lücke in diesem Vertrag.